

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Verkehr BAV
3003 Bern

Per E-Mail an:

konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 7. Juli 2023

Vernehmlassung zur Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (VKOVA): Gemeinsame Stellungnahme der BPUK und KöV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Die Vorstände der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) sowie der Konferenz der kantonalen Direktorinnen und Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) danken für die Gelegenheit, zu der im Betreff genannten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Mit der Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (VKOVA) sollen zwei bisherige Verordnungen im Zusammenhang mit Ausnahmesituationen im Verkehr aufgehoben und in einer einzigen Verordnung zusammengeführt werden. Zudem sollen Erkenntnisse aus der Covid-19-Pandemie und der Vorbereitung auf eine mögliche Energiemangellage in der Verordnung berücksichtigt werden. Die BPUK und KöV begrüßen den entsprechenden Verordnungsentwurf im Grundsatz. Insgesamt handelt es sich um eine sinnvolle Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsgrundlagen. Unsere detaillierten Rückmeldungen entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Fragebogen.

1. Akteure im Verkehr

a) *Sind die relevanten Akteure im Verkehr in der Verordnung genannt?*

Grundsätzlich ja. Allerdings erschliesst sich uns nicht, wieso die neue Verordnung für Strecken ohne Erschliessungsfunktion nicht gelten soll (Art. 2 Abs. 2 VKOVA). Unserer Ansicht nach ist durchaus denkbar, dass fallweise auch Unternehmen in das Krisenmanagement einbezogen werden müssen, die konzessionierte Transporte auf Strecken ohne Erschliessungsfunktion anbieten (z.B. Siedlungsgebiete mit weniger als 100 Einwohnerinnen und Einwohnern, die nur saisonal bewohnt sind). Wir beantragen deshalb, dass Art. 2 Abs. 2 VKOVA gestrichen wird, zumal Art. 21 VKOVA bereits eine Befreiung von Unternehmen vorsieht, wenn ihnen für die Bewältigung von Ausnahmesituationen nachweislich keine Bedeutung zukommt.

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass auch Luft-/Seilbahnen und die Binnenschifffahrt zu den Akteuren im Verkehr gehören. Gemäss der VKOVA werden diese jedoch ausschliesslich über die verantwortlichen Stellen von Bund und Kantonen eingebunden. Ob dies ausreicht, um in Ausnahmesituationen auf die entsprechenden Akteure zurückzugreifen, können wir nicht abschätzen. Wir regen an, dass der Bund sich diesbezüglich nochmals Gedanken macht.

b) *Falls nein, welche Akteure müssten in der Verordnung zusätzlich genannt werden?*

Siehe Frage 1a).

c) *Sind die Aufgaben der Akteure im Verkehr klar bezeichnet oder benötigt es eine Präzisierung? Falls ja, in welchem Artikel der Verordnung müsste eine Präzisierung erfolgen?*

Die VKOVA überträgt der Verkehrsmanagementzentrale (VMZ) des ASTRA diverse Aufgaben. Wie die Abstimmung der entsprechenden Massnahmen mit dem nachgelagerten Strassennetz (Kantons- und Gemeindestrassen) erfolgt, geht aus der Verordnung jedoch nicht hervor. Wir haben diesbezüglich folgende Anpassungswünsche (rot):

- Art. 13 Abs. 5 VKOVA ist wie folgt anzupassen: «Die VMZ erstellt insbesondere Planungsgrundlagen wie Verkehrsmanagementpläne für den Verkehr auf den Nationalstrassen *und stellt deren Abstimmung mit dem nachgelagerten Strassennetz sicher*. Es koordiniert diese Massnahmen mit den zuständigen Stellen von Bund, Kantonen sowie der SBB AG und der Postauto AG.»
- Bei Art. 17 Abs. 1 ist im erläuternden Bericht auf Seite 19 ebenfalls zu präzisieren, dass die VMZ sicherstellt, dass allfällige Massnahmen mit dem nachgelagerten Strassennetz abgestimmt werden.

Gemäss dem erläuternden Bericht wurde der Gütertransport auf der Strasse in der VKOVE bisher nicht erwähnt. Wir begrüssen ausdrücklich, dass dieser Umstand mit der VKOVA korrigiert wird. Allerdings hält die neue Verordnung lediglich fest, dass das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung für Gütertransporte auf der Strasse die Vorbereitung für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern in schweren Mangellagen regelt. Wie weit die Weisungsbefugnis des Bundes gegenüber Transportunternehmen im Strassengüterverkehr geht, wird – anders als beim Güterverkehr auf der Schiene, wo eine explizite Transportpflicht besteht – indes nicht festgehalten. Somit bleibt unklar, wie der Bund allfällige Massnahmen zur Vorbereitung auf allfällige Mangellagen oder während einer auftretenden Ausnahmesituation durchsetzen will. Wir regen an, die VKOVA diesbezüglich zu präzisieren. Eine allgemeine Transportpflicht sollte auch im Strassengüterverkehr gelten.

2. Leitungsorgan KOVE

- a) *Sind alle relevanten Akteure/Stellen im Verkehr im Leitungsorgan vertreten oder fehlt ein Akteur oder eine Stelle?*

Ja, die relevanten Akteure sind vertreten.

- b) *Sind die Aufgaben des Leitungsorgans zielführend oder gibt es wichtige Elemente oder Aufgaben, welche fehlen?*

Die Aufgaben des Leitungsorgans erscheinen uns zielführend.

3. Aufgaben der Bundesstellen im Bereich Verkehr in einer Ausnahmesituation

- a) *Sind alle relevanten Stellen innerhalb der Bundesverwaltung genannt oder gibt es noch weitere Stellen, welche in dieser Verordnung genannt werden müssen?*

Soweit wir beurteilen können, werden alle relevanten Bundesstellen in der VKOVA erwähnt.

- b) *Sind die Aufgaben der einzelnen Stellen des Bundes, sowohl in der Vorbereitung als auch während der Ausnahmesituation, beschrieben?*

Sie Frage 1c).

4. Weitere Bemerkungen zur Verordnung VKOVA.

- a) *Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?*

Nein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

**Konferenz der kantonalen Direktorinnen und
Direktoren des öffentlichen Verkehrs KÖV**

Der Präsident



Laurent Favre

Die Generalsekretärin von BPUK und KÖV



Mirjam Bütler

Kopie an:

- Mitglieder der BPUK und KÖV